

S.W.A.T. **PYROTECHNIK**

Kleinfeuerwerk

Bei Kleinfeuerwerk handelt sich um ein sogenanntes Silvesterfeuerwerk.

Der Vorteil von Kleinfeuerwerk ist, dass hier nur sehr geringe Schutzabstände nötig sind und so das Feuerwerk fast überall eingesetzt werden kann. Auch wir greifen in bestimmten Fällen auf Kleinfeuerwerk zurück, wenn z.B. aufgrund eines nicht gegebenen Sicherheitsabstandes ein Großfeuerwerk nicht abgeschossen werden kann.

Ein weiterer Vorteil ist, dass diese Art des Feuerwerks unter Umständen auch von Privatleuten ausserhalb der Silvesternacht durchgeführt werden kann. Für ein hohes Familienfest (z.B. Goldhochzeit, 70. Geburtstag) kann jeder Volljährige beim Ordnungsamt seiner Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §24(1) der 1. SprengV zum Abbrennen von Kleinfeuerwerk der Klasse II während des Jahres beantragen.

Diese Genehmigung wird aber, abhängig von den Bestimmungen der Gemeinde, nur sehr selten erteilt und kostet in der Regel zwischen 10 und 100 Euro. Hat man das Glück die Genehmigung in den Händen zu halten ist man berechtigt bei jedem Feuerwerker, Feuerwerksbetrieb oder in Onlineshops Silvesterfeuerwerkskörper zu erwerben.

Hierbei ist natürlich zu überlegen ob man das Feuerwerk nicht dennoch von einem professionellen Pyrotechniker durchführen zu lassen. Diese erhalten die notwendige Genehmigung leichter und können das Feuerwerk für Sie professionell ausführen.

Wir unterstützen Sie selbstverständlich gerne bei den Formalitäten und der Planung ihres Feuerwerks. Wenn Sie eine Ausnahmeregelung erhalten haben können wir ihnen das Feuerwerk der Klasse II sehr gerne liefern.

Im Downloadbereich auf unserer Webseite können Sie Formular für eine Ausnahmeregelung herunterladen.

WichtigeInformation:

Feuerwerkskörper der Klasse III und IV (Großfeuerwerk) und T2 (für technische Zwecke) sind professionellen Feuerwerkern vorbehalten und dürfen zu keiner Zeit von Privatpersonen erworben, gelagert oder verwendet werden. Die gilt ebenso für pyrotechnische Munition der Klasse PM-II sowie alle Feuerwerkskörper ohne BAM-Zulassung, also z.B. Knallkörper oder Raketen aus dem Ausland (auch aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union). Der illegale Besitz oder die Verwendung von z.B. Pyro-Knallpatronen ("Vogelschreck", Klasse PM-II) ist nach dem Waffengesetz keine Ordnungswidrigkeit sondern eine Straftat.